

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung**

## ***Siegener Zentrum für Gender Studies***

### **der Universität Siegen**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Das Siegener Zentrum für Gender Studies ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen gemäß § 29 HG. Es wird von allen Fachbereichen gemeinsam getragen.
- (2) Das Siegener Zentrum für Gender Studies soll die Gender Studies an der Universität Siegen durch die Entwicklung entsprechender Strukturen institutionalisieren, verstetigen und internationalisieren. Es dient der fachbereichsübergreifenden und transdisziplinären Forschung und Lehre im Bereich Gender Studies. Das Zentrum nimmt seine Aufgaben unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für Forschung und Lehre wahr.
- (3) Aufgaben des Siegener Zentrums für Gender Studies sind insbesondere
  1. Koordination, Planung und Durchführung des transdisziplinären Lehrangebots im Bereich Gender Studies unter Beteiligung und im Einvernehmen mit allen Fachbereichen der Hochschule; Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei Aufbau und Implementierung entsprechender Lehrveranstaltungen.
  2. Bündelung und Ausbau der vorhandenen Forschungskapazitäten im Bereich Gender Studies; Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie Einwerbung von Drittmitteln zu ihrer Realisierung.
  3. Aufbau und Pflege von regionalen und überregionalen Kooperationen; Stärkung der internationalen Dimension von Forschung und Lehre.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder des Siegener Zentrums für Gender Studies**

- (1) Mitglieder des Siegener Zentrums für Gender Studies können alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Siegen sein, die an der Planung und Durchführung der Lehre und/oder Forschung im Bereich Gender Studies beteiligt sind. In begründeten Fällen können auch Nichtangehörige der Universität Siegen auf Zeit aufgenommen werden. Ehemalige Mitglieder des Zentrums können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf schriftlichen Antrag. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ständiges Mitglied des Zentrums.

- (2) Es wird angestrebt, Mitglieder aus allen Fachdisziplinen der Universität Siegen in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zu gewinnen. Auch sollen Forschung und Lehre durch die Mitglieder möglichst proportional repräsentiert sein.
- (3) Die Mitglieder des Siegener Zentrums für Gender Studies wählen zur Koordination und Erfüllung der Aufgaben des Zentrums (Planung der Aktivitäten, Information und Beratung der Fachbereiche und die Mitwirkung an der Einwerbung von Drittmitteln) einen Vorstand.

### **§ 3**

#### **Organe und Binnengliederung**

- (1) Organe des Siegener Zentrums für Gender Studies sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die/der Vorsitzende
- (2) Das Siegener Zentrum für Gender Studies gliedert sich gemäß § 1, Abs. 3 in folgende Bereiche:
  - Bereich Lehre
  - Bereich Forschung

### **§ 4**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die reguläre Mitgliederversammlung des Siegener Zentrums für Gender Studies besteht aus allen in § 2, Abs. 1 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die verschiedenen Projekte und Belange des Zentrums, führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei, berät den Vorstand, erörtert den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Vorstands.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt nach Gruppen getrennt die Mitglieder des Vorstands sowie eine Professorin / einen Professor zur / zum Vorsitzenden des Siegener Zentrums für Gender Studies. Die Amtszeit der /des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Siegener Zentrums für Gender Studies. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

- (3) Mitglieder des Vorstands sind
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
- Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt vier Jahre, die Amtszeit aller anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die beteiligten Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Siegener Zentrums für Gender Studies und seiner Bereiche
  - Genehmigung von Haushalt und Arbeitsplan des Siegener Zentrums für Gender Studies
  - Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel
  - Entscheidung über die Mitgliedschaft im Siegener Zentrum für Gender Studies nach § 2, Abs. 1
  - Erstellung und Verabschiedung eines jährlichen Rechenschaftsberichts für das Rektorat und die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte,
  - Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,
  - Vertretung des Siegener Zentrums für Gender Studies im Rahmen ihrer / seiner Zuständigkeiten nach innen und außen,
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Vorstandsbeschlüsse,
  - jährliche Unterrichtung der Mitgliederversammlung und des Rektorats über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende erhält eine Stellvertretung aus den Mitgliedern des Vorstandes.

## **§ 7 Bereich Lehre**

- (1) Zu den Inhalten und Aufgaben in diesem Bereich gehören vor allem:
- Entwicklung und Aufbau von fachbereichsübergreifenden transdisziplinären BA-Modulen „Gender Studies“,

- Weiterentwicklung und Neustrukturierung des bisher in den Fachbereichen 1 und 2 angebotenen MA-Moduls „Gender Studies“,
  - Ausbau des Lehrangebots zu einem interdisziplinären und internationalen Masterstudiengang „Gender Studies“,
  - Akquisition von Lehrveranstaltungen und Koordinierung des hochschulweiten Lehrangebots im Bereich „Gender Studies“,
  - Beratung der Fachbereiche und Lehrstühle bei der Planung, Durchführung und Entwicklung von Lehrangeboten; Beratung von Studierenden,
  - Planung und Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Summer Schools in enger Kooperation mit dem Bereich Forschung,
  - Vernetzung des Bereichs „Gender Studies“ mit regionalen Institutionen und Unternehmen; Vermittlung von Praktikumsplätzen mit Gender-Schwerpunkt.
- (2) Die / der zuständige Koordinator/in führt die laufenden Geschäfte und verantwortet die Aufgaben des Bereichs im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.

## **§ 8 Bereich Forschung**

- (1) Inhalte und Aufgaben dieses Bereichs sind vor allem:
- Initiierung und Förderung innovativer und transdisziplinärer Forschungsaktivitäten im Bereich 'Gender Studies',
  - Bündelung und Ausbau der Forschungszusammenarbeit im Bereich 'Gender' mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
  - Verstärkte Vernetzung der universitären Genderforschung mit den regionalen Institutionen und Unternehmen,
  - Anwendung von Forschungsergebnissen für die Vermittlung von genderspezifischen Skills.
- (2) Soweit Mittel dafür vorhanden sind, führt ein/e Koordinator/in die laufenden Geschäfte und verantwortet die Aufgaben des Bereichs im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.

## **§ 9 Evaluation**

- (1) Die Arbeit des Zentrums wird erstmals im Sommersemester 2008 und anschließend regelmäßig in den üblichen Abständen überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums bilden
- die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre
  - die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität
  - die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.
- (2) Für die interne Evaluation bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern verschiedener Fachbereiche zusammensetzt. Zur Durchführung der Evaluation stellt der Vorstand des Siegener Zentrums für Gender Studies die

notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Arbeitsgruppe fasst die Ergebnisse der Evaluation in einem internen Selbstreport zusammen, der dem Rektorat und dem Vorstand des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme für das Rektorat, in dem auf die Auswirkungen der Vorschläge und Ergebnisse der Evaluation für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird. Das Rektorat berichtet dem Senat.

## **§ 10 Nutzung**

Die Einrichtungen und Serviceleistungen des Siegener Zentrums für Gender Studies stehen zunächst den in § 2 genannten Mitgliedern des Zentrums sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des Siegener Zentrums für Gender Studies, dessen Entscheidung auf Antrag durch das Rektorat geprüft werden kann.

## **§ 11 Finanzierung**

Das Rektorat weist dem Siegener Zentrum für Gender Studies für die personelle und sächliche Finanzierung Mittel aus den Studienbeiträgen zu, die ausschließlich für die Koordination und Durchführung des Lehrangebots (BA/MA-Module) eingesetzt werden.

Zusätzliche Mittel, z.B. aus dem Innovationsfonds, können dem Siegener Zentrum für Gender Studies für die Forschungscoordination und -förderung zugewiesen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat gem. § 41 Abs. 3 der GrundO am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.